

Der Übersetzer steht in dem Zwiespalt, einerseits möglichst nahe am Originaltext bleiben zu müssen, andererseits aber auch eine „lesbare“ Version zu produzieren. Dies kann oftmals nicht gelingen, wie die Praxis zeigt. Bei näherer Kenntnis englischsprachiger Vertragsdokumentationen läßt sich schon erahnen, daß – bildlich gesprochen – bei einer Übersetzung die Gefahr einer Mutation besteht von der von Pygmalion ge-

Dieses Zitat ist symptomatisch und karikiert das *common law*. Ausschlaggebendes Motiv für die ausschweifenden englischsprachigen Verträge ist, daß die Wortlautinterpretation die dominierende Auslegungsart ist. Es sei nur auf die übliche Definition des Begriffs „*encumbrance*“ in einer englischen Vertragsdokumentation verwiesen.

In der Übersetzung liegt bereits eine Vertragsauslegung. Die Auslegungsregeln sind nach dem jeweiligen nationalen Recht jedoch unterschiedlich. Eine Übersetzung von englischem Recht unterliegenden Verträgen kann daher zu einer Quelle neuer Probleme werden. „Übersetzen heißt, zwei Herren dienen“ (*Rosenzweig*). Bereits *Großfeld* hat zutreffend darauf hingewiesen, daß niemand vollkommen Autor und Publikum dienen kann. Zu denken sei nur an „*Eurospeak*“, die aus Übersetzungszwängen geborene Brüsseler Amtssprache mit all ihren Schwächen. Die englischsprachigen Originaltexte sollten daher trotz eventueller Sprachschwierigkeiten die Grundlage der Arbeit bilden: *E duobus malis minimum eligendum est!* Wenn schon mit Übersetzungen gearbeitet wird, sollten zumindest bestimmte Begriffe aus der anderen Rechtssprache in Klammern hinzugefügt werden.

In Fachkreisen ist es oft leichter und eindeutiger, in einer fachspezifischen Fremdsprache zu kommunizieren. Übersetzungen erinnern da gelegentlich an den Turmbau zu Babel. So heißt es bei Genesis 11, 6 f.: „Und *Jahwe* sprach: ‚Siehe, sie sind ein Volk und sprechen alle eine Sprache ...‘ Wohlan, wir wollen hinabsteigen und dort die Sprache verwirren, so daß keiner mehr die Sprache des anderen versteht!“ Übersetzung nur *confusio linguarum*?

Rechtsanwalt Klaus Vorpeil,  
Herzogenrath

## Stumbling into wisdom – oder: Rechtsunsicherheit durch Übersetzungen



„*Words are the lawyer's tools of trade*“ (*Denning*). Worte sind immer ein Element einer bestimmten Sprache. Die fortschreitende Internationalisierung verlangt eine Erweiterung der sprachlichen Kompetenz. Im internationalen Wirtschaftsverkehr kommen englischsprachige Dokumentationen mit einer Rechtswahl zugunsten des englischen Rechts sehr häufig vor, weshalb man auch von der englischen Sprache als der „*Weltsprache des Rechts*“ oder der „*lingua franca* der Weltgesellschaft“ spricht. Wie soll nun der deutsche Jurist, der mit internationalen Transaktionen befaßt ist, mit englischsprachigen Vertragsdokumentationen umgehen? Die Sprache als Barriere? „Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt“ (*Wittgenstein*). Soll etwa eine Übersetzung das Allheilmittel sein?

schaffenen Elfenbeinstatue Galatea, die der Sage nach von der Göttin der Schönheit und Liebe Aphrodite zum Leben erweckt wurde, zu dem von Frankenstein geschaffenen Monster, das mittels Elektroschocks das Licht der Welt erblickte. *Happy reading?* „Gute Güte!“ Unabhängig davon, daß es kaum perfekt gelingen kann, englische Satzkonstruktionen 1:1 zu übersetzen, kommt noch hinzu, daß viele Rechtsbegriffe keine Entsprechung im deutschen Recht kennen (etwa: der „*trust*“ des *common law*) oder rechtlich nicht deckungsgleich sind („*guarantee*“, oft falsch mit „*Garantie*“ übersetzt) und einzelne Klauseln im deutschen Recht keinen eindeutigen Sinn ergeben (etwa: „*time is of essence*“). *Triebel* hat bereits festgestellt, daß noch nicht einmal linguistische Deckungsgleichheit besteht, geschweige denn rechtliche. Es läßt sich eine unmittelbare Verknüpfung von Sprache und Recht erkennen. *Großfeld* hat das schon früh erkannt.

Das nach dem Prinzip „*stumbling into wisdom*“ (Radbruch) verfahrenende *common law* ist grundverschieden von den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen. „*Instead of saying, I give you an orange ... the phrase would run like this: I give you all and singular, my estate and interest, right, title, claim and advantage of and in that orange, with all its rind, skin, juice, pulp and pips, and all the right and advantage therein, with full power to bite, cut, suck and otherwise eat the same ... with much more to the same effect.*“ (*Symonds, The Mechanics of Law-Making, 1835, S. 75*).